

GmbH-Konzernrecht

Faktischer GmbH-Konzern

- Folgt (heute) im wesentlichen den allgemeinen Regeln
 - Leitungsmacht wird durchgesetzt über §§ 37, 38 GmbHG
- In der Einmann-GmbH (=100%-Tochter):
 - Kein Minderheiten-Problem
 - Kein ergänzender Gläubigerschutz
 - Qualifiziert-Faktischer Konzern hat sich als Instrument nicht bewährt
 - Grund: Dichte Leitung durch den herrschenden Gesellschafter ist wegen § 37 GmbHG legal
 - Alternativer Ansatz: Pflicht des Gesellschafters zur Rücksichtnahme auf „seine“ GmbH (Wilhelm/Altmeyen)
 - GmbH als juristische Person mit Eigeninteresse
 - Kaum abgrenzbar
 - Recht zur Desinvestition
 - Eigennütziges Handeln des Inhabers legal

Faktischer GmbH-Konzern

- Allgemeine Regeln zum Gläubigerschutz:
 - Kapitalaufbringung, § 19 II, IV, V
 - Aufrechnungsverbot, freie Verfügung, verdeckte Sacheinlage, Hin-und-Herzahlen
 - Kapitalerhaltung, § 30
 - Insbesondere auch verdeckte Ausschüttungen erfasst
 - Insolvenzantragspflicht, §§ 18, 19 InsO
 - Erweiterter Begriff der Zahlungsunfähigkeit
 - Bei Überschuldung Schwerpunkt auf Fortführungsprognose
 - Haftung des GF nach § 64 I für alle Zahlungen
 - Ergänzend: § 826 BGB bei existenzvernichtendem Eingriff

Faktischer GmbH-Konzern

- Minderheitenschutz in der GmbH mit Minderheit
 - Konzerneingangskontrolle (Vinkulierung/ Wettbewerbsverbot)
 - Umfassende Geltung der Treupflicht
 - Pflicht zur Förderung der Gesellschaftsinteressen
 - Schädigungsverbot
 - Kein § 311 AktG analog, dh keine Ausgleichsmöglichkeit
- Rechtsdurchsetzung
 - Anfechtungsklage gegen treuwidrige Beschlüsse
 - Unterlassungsanspruch analog § 1004
 - SE mit Actio pro Socio durchsetzbar
 - Austrittsrecht aus wichtigem Grund bei fortgesetzt rechtswidrigem Verhalten der Mehrheit

GmbH-Vertragskonzern

- Die §§ 291 ff. gelten analog für die GmbH
- Sinn neben § 37 GmbHG?
 - „Durchregieren“ ggü. vorhandener Minderheit
 - Steuerliche Organschaft -> Gewinnabführungsvertrag genügt
- Formale Vssgen. im Wesentlichen wie bei der AG
 - Beschlüsse beider Gesellschaften, notarielle Beurkundung nur unten, HR-Eintragung nur unten,
 - Formalien auch in der 100%-GmbH zu beachten
 - Str: Berichts- und Prüfungspflichten nach §§ 293 a ff.
- Gläubigerschutz nach §§ 302, 303 unprobl.

GmbH-Vertragskonzern

- Problem: Minderheitenschutz, sehr str:
- E.A.: Einstimmigkeit wegen Zweckänderung
 - Analog § 33 I 2 BGB
 - Ziel autonomer Gewinnerwirtschaftung wird aufgegeben
 - Folge: Minderheit hat Vetorecht, kann Schutz verhandeln, ist insoweit aber auch auf Selbstschutz verwiesen
 - Im Wesentlichen keine Anwendung minderheitenschützender Normen
- Andere Ansicht: $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, aber Stimmverbot
 - Es entscheidet die Mehrheit in der Minderheit
 - Schutz auch hier durch Verhandlung
- Dritte Ansicht: Lösung im Wesentlichen wie AktG
 - Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit und Stimmrecht des Mehrheiterers
 - Insbes. §§ 304, 305 (+)
 - Ansonsten: Einzelfallbetrachtung
 - Analogieprüfung für jede Norm -> Macht personalistische Struktur die Norm entbehrlich?
 - Beispiel: §§ 293 a ff.: Bericht und Prüfung in der GmbH?
 - Beispiel: §§ 304 III, 305 V? Spruchverfahren statt Anfechtung?
- Nicht str: Beschluss bei der Mutter, hier reichen klar die 75%.

Rechtsfolgen

- § 300 gilt nicht
 - Es gibt keine gesetzliche Rücklage in der GmbH
- § 302 umfasst das gesamte Vermögen, nicht nur das Stammkapital
- § 30 ist suspendiert, auch bei isolierten Gewinnabführungsvertrag (klargestellt durch MoMiG)
- §§ 304, 305 Frage des Standpunkts
- § 308:
 - Reichweite zT enger als § 37
 - Dort zB keine Begrenzung auf Konzerninteresse
 - Verbot existenzgefährdender Weisungen
 - Vorrang § 37?
 - Für Tochter-AR gilt § 308 III, soweit Pflicht-AR
- Organhaftung nach §§ 309, 310 wie in der AG
 - „Hineinwachsen“ des Mutter-GF in die Leitungspflicht
 - Beschränkung des Tochter-GF auf Überprüfungspflicht

Vertragsänderung

- Auch hier str.: Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss in der Tochter?
- Bei 3/4-Mehrheit: Sonderbeschluss der außenstehenden, analog § 295 II
- Gesellschafterbeschluss oben:
 - Erforderlich, wenn AG
 - Bei GmbH „oben“ str:
 - Gleichbehandlung mit Abschluss?
 - Keine strukturelle Bedeutung (wirkt eher entlastend)
 - Differenzierung nach wirtschaftlicher Bedeutung der Tochter?

Vertragsbeendigung

- Aufhebung als GF-Maßnahme?
 - Actus contrarius? -> Gleiche Anforderungen?
 - BGH: Gter-Beschlüsse erforderlich, aber $\frac{3}{4}$ -Mehrheit genügt
 - Mehrheitsbeschluss hat Stimmrecht
 - „Oben“ kein Beschluss erforderlich, GF-Maßnahme
- Kündigung wie bei der AG
- Sonstige Beendigungsgründe (insbes. Insolvenz) ebenfalls